JAGDAUSSCHUSSWAHLEN 2021/22

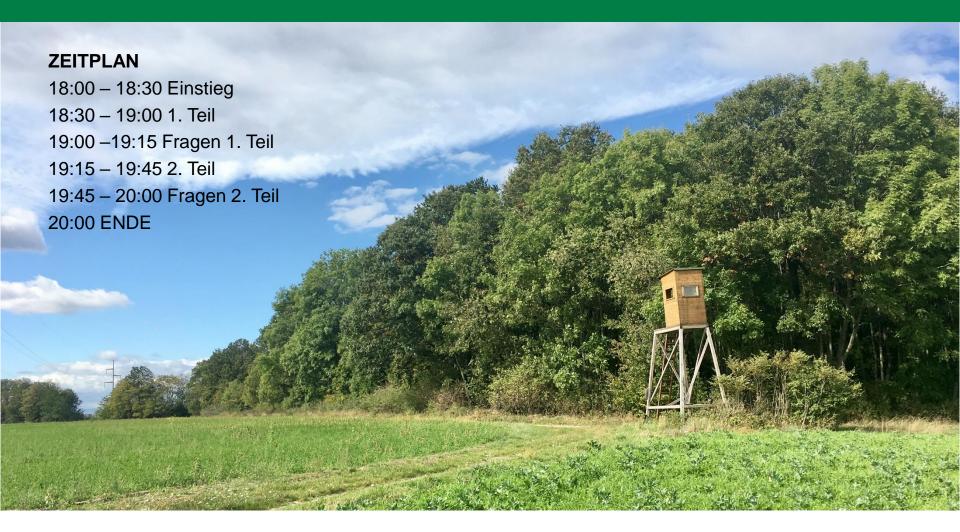
Nachstehend finden Sie die Präsentation zur Informationsveranstaltung am 14.6.2021 betreffend Jagdausschusswahlen 2021/22 zum Nachlesen.

Da zum Zeitpunkt der Präsentation die Jagdausschusswahlordnung noch nicht beschlossen war, wurden diesbezügliche Folien mit "Entwurf" gekennzeichnet.

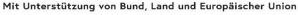
Die Burgenländische Landwirtschaftskammer plant im Herbst eine weitere Informationsveranstaltung durchzuführen.



JAGDAUSSCHUSSWAHLEN 2021/22

















Bgld. Jagdgesetz

Bgld. Jagdgesetz 2017 idjgF (Novelle 2021)

III. Hauptstück

Verwaltung der Genossenschaftsjagd

§§ 21 – 31

IV. Hauptstück

Verwendung der Genossenschaftsjagd

§§ 32 - 57



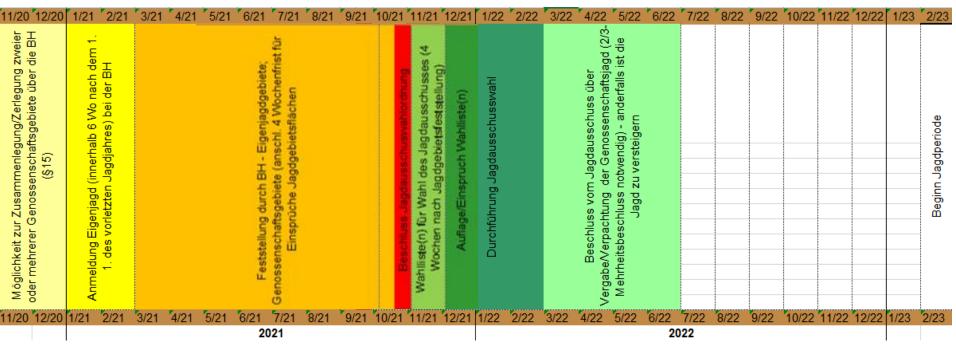
Hintergrund

- Jagdausschusswahlen
 - Aktuelle Jagdperiode 1. Feber 2015 31. Jänner 2023
 - Beschluss des Jagdausschusses im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode zu fassen, an wen und zu welchen Pachtbedingungen die Verpachtung erfolgt (= 1. HJ 2022)
 - => Jagdausschusswahlen rechtzeitig vorher
- Ab 1. Feber 2023 Umstellung von 8- auf 9-jährige Jagdperiode
 - 1. Feber 2023 31.12.2031
 - Abschüsse Jänner 2023 müssen in Abschusslisten Jahr 2022 eingetragen/vermerkt werden



Fristenlauf

Was ist noch zu tun?





Zeitablauf abhängig von Beschluss JAWO und Abschluss Gebietsfeststellung



Verwaltung der Genossenschaftsjagd durch den Jagdausschuss

§§ 21,22,23 JagdG

Jagdgenossenschaft:

- Körperschaft öffentlichen Rechts
- MitgliederInnen: alle GrundeigentümerInnen des Genossenschaftsjagdgebietes.
- Zur Ausübung der Genossenschaftsjagd befugt

Jagdausschuss: Verwaltung des Jagdausübungsrechts

- BürgermeisterIn (StellvertreterIn)
- 6 MitgliederInnen + 6 ErsatzmitgliederInnen, von der Genossenschaft gewählt
- Obmann/Obfrau: Vertretung und Geschäftsbesorgung



Wahl des Jagdausschusses

§ 23 JagdG, §§ 2,8,9 JagdAWO

Wahlberechtigung:

- passiv
 - Alle MitgliederInnen die das 18. Lebensjahr vor dem 1.1.2022 vollendet haben
 - keine wahlausschließenden Verurteilungen
- aktiv
 - alle MitgliederInnen der Jagdgenossenschaft, die spätestens am Tag vor der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (sofern auf Grundstücken Jagd nicht ruht; § 20 JagdG)



Stimmenverteilung nach Flächenausmaß

§ 23 JagdG, § 5 JagdAWO

bis 2 ha: 1 Stimme

2 bis 5 ha: 2 Stimmen

bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha: + 2 Stimmen

zB: 5 bis 10 ha: 4 Stimmen

10 bis 15 ha: 6 Stimmen

15 bis 20 ha: 8 Stimmen usw.

max. 20 Stimmen, auch wenn Grundfläche > 50 ha



Wahlkommission /Aufgaben

§ 24 JagdG, § 3,4 JagdAWO

für jedes Genossenschaftsjagdgebiet

MITGLIEDERINNEN:

- Vorsitz: BürgermeisterIn
- BvB bestellt 3 zum Jagdausschuss wählbare GenossenschaftsmitgliederInnen auf Vorschlag der Landwirtschaftskammerwahlparteien (Bauernbund, SPÖ Bauern,...)
 - evtl. Losentscheid bei gleichem Anspruch
- Ersatzmitglieder

Bildung spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Jagdgebietes

AUFGABEN:

- Prüfung der Wahlvorschläge / Wählbarkeit wahlwerbender Personen
- Prüfung Stimmzettel/Entscheidung über deren Gültigkeit
- Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses
- Zuweisung der Mandate an wahlwerbende Gruppen



Wahlliste / Auflage Wahlliste

§25 JagdG, § 5,6 JagdAWO

WAHLLISTE

Verzeichnis aller wahlberechtigter MitgliederInnen der Jagdgenossenschaft:

Name, maßgebliche Fläche, Stimmen, Miteigentumsverhältnis, Juristische Person

Erstellung binnen 4 Wochen nach Feststellung des Jagdgebietes

AUFLAGE WAHLLISTE

- binnen 1 Woche nach Ablauf der Frist zur Erstellung der Wahlliste
- durch 2 Wochen während Amtsstunden im Gemeindeamt
 - mit Frist für Einsprüche
- Kundmachung an der Amtstafel



Einspruch gegen die Wahlliste

§§ 7,8 JagdAWO

Einspruchsrecht

alle Eingetragenen in Wahlliste und alle die für sich das Wahlrecht in Anspruch nehmen

Einspruchsgrund:

Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter bzw. Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter

- beim Bürgermeister einzubringen



- Einwände Betroffener an BvB (binnen 1 Wo)



BvB / LReg entscheidet endgültig



- Abschluss der Wahlliste durch Bürgermeister



Ausschreibung der Wahl

§ 26 JagdG, § 9 JagdAWO

Binnen 1 Woche nach Abschluss der Wahlliste

- Wahltag
- Wahlort
- Aufforderung zu Wahlvorschlägen
- Einsichtnahme zugelassener Wahlvorschläge
- Tag der Verlautbarung der Wahlkundmachung...

Zwischen Anschlag an Gemeindetafel und Wahl müssen 4 Wochen liegen



Exkurs: gemeinschaftliche Jagdgebiete § 15 JagdG

Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten

- Wahlkommission: alle BürgermeisterInnen (Vorsitz der Gemeinde des größten Flächenanteils) + 3 weitere wählbare MitgliederInnen
- Wahlliste: Teilwahllisten an Vorsitzende(n)
- Wahlauschreibung in allen Gemeinden



Wahlvorschläge – 1

§ 26 JagdG, § 10 JagdAWO

Von wahlwerbenden Gruppen spätestens am 8. Tag vor Wahltag bei BürgermeisterIn einzubringen

Inhalt:

- unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
- Verzeichnis von höchstens 12 Wahlwerbenden
- Zustimmung der Wahlwerbenden
- Anführung einer zustellungsbevollmächtigten Vertretung

mangelhafte Wahlvorschläge:

- für höchstens 3 Tage zur Mangelbehebung zurückzustellen
- Änderungen oder Zurückziehung bis zum Ablauf des 4. Tages vor dem Wahltag



Wahlvorschläge – 2

§§ 10,11,12 JagdAWO

Wahlkommission entscheidet über die Zulassung Beschlüsse der Wahlkommission können nur über Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden

- bei einem einzigen Wahlvorschlag sind die Bewerber gewählt wenn mehr als 30 % der Gesamtstimmenzahl abgegeben wurden
- bei keinem Wahlvorschlag bzw. bei weniger als 30 % der Stimmen haben Mitglieder des Gemeinderates Funktion des Jagdausschusses wahrzunehmen

2 Wahlzeugen je zugelassene wahlwerbende Gruppen sind bis spät. 3 Tage vor Wahl bekannt zu geben



Gesetzliche Vertretung / Begleitung / Vollmacht zur Stimmabgabe

§ 27 JagdG, § 22 JagdAWO

- Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben
- Gesetzliche Vertretung bei Besachwalterung und Minderjährigkeit
- Vollmacht bei Juristische Personen, UGB-Personengesellschaften und Miteigentumsgemeinschaften
 - Auch mündlich vor Wahlkommission möglich
- Begleitperson für Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche



Spezialfall - Bsp.: Vertretung katholische Kirche

- ➤ für den Bischöflichen Stuhl wählt der Bischof oder ein von ihm Bevollmächtigter
- ➤ für die Diözese wählt der Bischof oder der Generalvikar oder ein von einem der beiden Bevollmächtigter
- ➤ für alle anderen kirchlichen Eigentümer (Pfarrpfründe, Pfarrkirche, Stiftung, Filialkirche) in den Pfarren wählt der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarrmoderator oder ein von ihm Bevollmächtigter
- > Bei der Evangelischen Kirche wählt entweder der Pfarrer oder der Kurator



Die Jagdausschusswahl (Prozedere)

- §§ 13,16 JagdAWO Die Wahl selbst
- § 17 JagdAWO Stimmabgabe
- § 19 JagdAWO Auszählung (Ermittlungsverfahren)
- § 22 JagdAWO Wahlanfechtung



Wahl des Obmannes

§ 30 JagdG, § 24 JagdAWO

- Schriftliche Einberufung der 1. Sitzung von BürgermeisterIn binnen 8 Tagen nach Anfechtungsfrist
- Wahl der Obfrau / des Obmannes und des Stellvertreters
- ➤ Einfache Mehrheit bei Anwesenheitsquorum von mindestens 5 Ausschussmitgliedern
- ➤ Schriftführer und Kassier zu bestellen



ZUSAMMENFASSUNG Zeitleiste Jagdausschusswahlen

4,5 Monate notwendig!





Geschäftsführung des Jagdausschusses

§ 30 Jagd G

Vertretung und Geschäftsbesorgung durch Obmann / Obfrau bei Verhinderung vertritt Stellvertreter danach ältestes Mitglied Urkunden gegenüber Dritten von zweitem Ausschussmitglied (möglichst andere Wahlwerbende Gruppe) zu unterfertigen

Gültigkeit von Beschlüssen:

- Ordentliche Ladung
- i.d.R. einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit Stimme der Obfrau / des Obmannes ausschlaggebend
- Ausnahme 2/3 Mehrheit bei Abwahl, Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens, Verwendung des Pachtbetrages

auf Verlangen geheime Abstimmung bei Jagdverpachtung

Dirimierungsrecht (Entscheidungsrecht) der Obfrau / des Obmannes



Die Verwertung der Genossenschaftsjagd § 32 JagdG

Zwei Möglichkeiten:

- Öffentliche Versteigerung
- > freies Übereinkommen

Für die Dauer einer Jagdperiode



Die Verwertung der Genossenschaftsjagd

Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens § 36 Beschlussfassung durch den Jagdausschuss

- (1) Eine Genossenschaftsjagd kann im Wege eines freien Übereinkommens verpachtet werden, wenn der Jagdausschuss dies gemäß § 32 Abs. 1 beschließt und eine derartige Verpachtung weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Interessen der Jagdgenossenschaft widerspricht.
- (2) Zusätzlich zum Beschluss gemäß § 32 Abs. 1 ist ein Beschluss des Jagdausschusses im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode zu fassen, an wen und zu welchen Pachtbedingungen die Verpachtung erfolgt. Hiefür ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jagdausschusses und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.



Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

§ 36 Jagdgesetz

Voraussetzung:

Verpachtung nicht im Wiederspruch mit Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagdwirtschaft

Beschluss des Jagdausschusses

Zustimmung mind. 2/3 sämtlicher Mitglieder

4 Wochen Aushang auf Amtstafel

Bei Widerspruch der Eigentümer von mehr als der Hälfte der Fläche ist das Jagdgebiet im Wege öffentlicher Versteigerung zu verpachten



Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

§ 37 Anzeige der Verpachtung

- (1) Die *Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat* die im Wege des freien Übereinkommens *erfolgte Verpachtung* nach Ablauf der in § 36 Abs. 2 angeführten Frist *mit allen Unterlagen unter Vorlage der Beschlüsse* gemäß § 32 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 *binnen fünf Werktagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.*
- (3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist (8 Wo) die Beschlüsse nicht aufgehoben, hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses die Kundmachung der Beschlüsse durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde mit der Beifügung zu veranlassen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde keinen Grund zur Aufhebung der Beschlüsse erkannt hat.



Die Verwertung der Genossenschaftsjagd

§ 38 Öffentliche Versteigerung - Versteigerungsbedingungen

(2) Zu diesem Zweck hat der Jagdausschuss im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode die Pachtbedingungen auf Grund des von der Landesregierung vorgeschriebenen Musters zu verwenden. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, dass der bei der Versteigerung erzielte Pachtbetrag sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Beschwerden oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt; ferner ist ausdrücklich auf die im § 39 angeführten Verbote hinzuweisen.



§ 39 Verbotene Vereinbarungen

- 1. das *Genossenschaftsjagdgebiet* zum Zwecke der Jagdausübung der *Fläche nach aufgeteilt wird* oder
- 2. zugunsten einer oder eines oder mehrerer Mitbietender vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird

sind verboten und rechtsunwirksam.



Kundmachung der Versteigerung

- (1) Der Zeitraum zwischen der Kundmachung der Versteigerung, die vom Jagdausschuss mit Beschluss festzulegen ist, und dem Versteigerungstermin muss mindestens vier Wochen betragen. Die Kundmachung des Versteigerungstermins hat binnen fünf Werktagen ab Beschlussfassung durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu erfolgen.
- (2) Die Kundmachung hat Ort und Zeit der Versteigerung, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, das zu erlegende Leggeld (Vadium), in der Höhe von mindestens 10% des Ausrufpreises und die Dauer der Verpachtung anzugeben.



§ 42 Anzeige der erfolgten Versteigerung

- (1) Die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung ist von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Zuschlagerteilung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:
- 1. die Versteigerungsbedingungen,
- 2. die Nachweise der Kundmachungen gemäß § 40 und
- 3. die Versteigerungsniederschrift.



§ 43 Genossenschaftsjagdverwaltung

- (1) Wird eine Genossenschaftsjagd weder durch öffentliche Versteigerung (§§ 38 ff), noch im Wege des freien Übereinkommens (§ 36 f) verpachtet, so ist zur Ausübung der Jagd und zur Betreuung des Genossenschaftsjagdgebietes, sofern nicht auf ihm Vorpachtrechte (§ 16) festgestellt sind, eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.
- (2) Die öffentliche Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ist jedoch spätestens innerhalb dreier Monate nach Beginn der Jagdperiode neuerlich vorzunehmen und, wenn sie auch jetzt erfolglos geblieben ist, in der Folgezeit dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.



Eignung zur Pacht

§ 33,34,35 Jagdgesetz

Einzelne und mehrere (wenn gemeinsam) physische Personen Juristische Personen

Jagdkartenfähig

19. Lebensjahr vollendet

3 Jahre Jagdkartenbesitz (in den letzten 10 Jahren)

Ausschluß für 1 Jagdperiode möglich bei Jagdrechtswidrigen Handlungen



Jagdgesellschaft

§ 35 Jagdgesetz

- Bestellung Jagdleiterin oder Jagdleiter aus ihrer Mitte
- > von mindestens 115 ha Jagdfläche pro Jagdgesellschafter (ersten 115 ha 2 Jagdgesellschafter)
- Zustimmung des Jagdausschusses bei Aufnahme und Ausschluß eines Gesellschafters
- Mitglieder der Jagdgesellschaft haften gegenüber der Jagdgenossenschaft für alle Verbindlichkeiten aus dem Jagdverhältnis zur ungeteilten Hand (insb. Jagd- und Wildschaden)





§ 50 JagdG

(1)

Der **Pachtbetrag** einschließlich eines im Sinne des § 18 Abs. 3 (Abrundung Jagdgebiete) etwa entrichteten Entgeltes ist

abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten der Verwaltung auf alle Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der Grundstücke aufzuteilen.

Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 20 Abs. 1 und 2).



§ 50 JagdG

- (6) ... der Jagdausschuss <u>kann eine andere Verwendung</u> (als Abs. 1) des Pachtbetrages beschließen, <u>wenn die vorgesehene Verwendung</u>
 - im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft liegt
 - der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dienlich ist,
 - zur Bestreitung der Kosten, die für die im Genossenschaftsjagdgebiet liegenden Grundstücke anfallen erforderlich ist,
 - oder der Lebensraumverbesserung dient.

Ein solcher Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Erlag des jährlichen Pachtbetrages zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses.

Der Beschluss ist unverzüglich zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Er tritt nur dann in Kraft, wenn nicht mehr als 35% der sonst Bezugsberechtigten - nach der Fläche gerechnet - dagegen Widerspruch erhebt. Darauf ist in der Verlautbarung hinzuweisen.



§ 50 JagdG

(2) 10% des jährlichen Jagdpachtbetrages sind

für wildschadensverhütende Maßnahmen oder, wenn ein derartiger Bedarf nicht besteht, für lebensraumverbessernde Maßnahmen im jeweiligen Jagdjahr, spätestens allerdings bis zum Ende der Jagdperiode, zu verwenden, wobei der jeweilige Betrag auf Hunderterbeträge gerundet werden kann.

Über die **Verwendung des Pachtentgelts** für wildschadensverhütende oder lebensraumverbessernde Maßnahmen *ist gemeinsam mit dem Jagdausübungsberechtigten zu entscheiden* und *darüber im Jagdausschuss* sodann ein *Beschluss zu fassen*.



Wildschadenverhütende Maßnahmen

Mechanischer und biotechnischer Schutz

Mechanischen Schutz bieten Verbissschutzkappen, Mono-Fegeschutzspiralen, Wildzäune etc. Zum biotechnischen Schutz zählt z.B. Duftbarriere in Verdampfersäulen - gezielte Lenkung des Wildes

Der chemische Verbissschutz

Mittel für den chemischen Verbissschutz - amtlich geprüft. Die Anwendung ist einfach, die meisten Produkte sind eingefärbt, dadurch zusätzlicher Lerneffekt der Tiere - eingefärbte Triebe sind ungenießbar!

Spritzen oder besser Streichen?

Spritzbare Präparate sind schneller auszubringen. Vorteil bei den spritzbaren Präparaten ist, dass die Produkte sowohl für den Winterverbiss als auch für den Sommerverbiss zugelassen sind.

Besseren Schutz bieten streichbare Präparate (Caprecol ST®, Certosan, Cervacol, Cervacol extra, WAM extra rosarot, Trico S).



Wildschadenverhütende Maßnahmen





Wildschadensverhütende- Maßnahmen



Wildschadensverhütende- Maßnahmen





Wildschadensverhütende- Maßnahmen





Beispiele - Lebensraumverbessernde Maßnahmen





Lebensraumverbessernde Maßnahmen

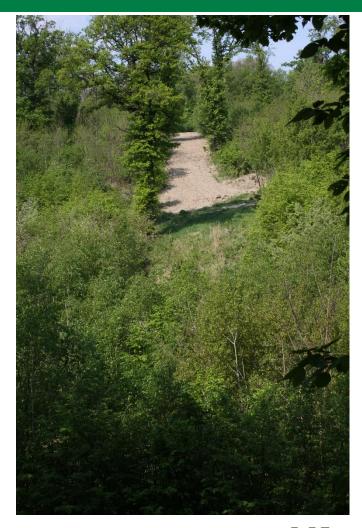
Anlage von Tümpeln und Hecken außerhalb des ÖPULProgrammes

- Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen
- Entbuschungen / Rekultivierungen verbrachter Flächen
- Mistelschneidaktionen (bei Streuobst und in der freien Landschaft)
- Baumpflanzaktionen (Obstbäume)
- Bereitstellen von Saatgut für Bienenweiden, Erosionsstreifen, Blühstreifen



Beispiele - Wald







Lebensraumverbessernde Maßnahmen

Forstrechtlich: Anlage von Aufhieben etc. also auch von Bejagungsschneisen bis zu 10m Breite für die Wildstandsbewirtschaftung außer der Zustimmung des Grundeigentümers an keine weiteren Genehmigungen gebunden

Wird die **Schneise** jedoch **als Wildacker** genutzt, ist zu beachten, dass **bis zu einer Fläche von 1.000 m² keine Rodungsgenehmigung**, sondern nur eine Anmeldung bei der zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Anmeldung hat zu enthalten: Katastralgemeinde, Grundstücksnummer und Ausmaß der Rodungsfläche, den Rodungszweck und ein Anrainerverzeichnis

Übersteigt die zu rodende Fläche 1.000 m² dann ist um Rodungsgenehmigung nach § 17 FG bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ansuchen



Lebensraumverbessernde Maßnahmen

Bejagungsschneisen im Feld

Nach stichprobenartigen Rückfragen bei Landwirten sind regional bereits mehr als 50 % der Feldschläge (angrenzende Grundstücke miteingerechnet) bei Mais und Raps größer als 4 ha und somit als Einstandsgebiet geeignet. Eine Fläche von 4 ha scheint nach bisherigen Erfahrungen auszureichen, um beispielsweise dem Schwarzwild Einstand und Äsung zu bieten. [Prandl, 2018]







Wildstandregulierung Rehwild

§ 82 Abs.3,4,5

Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten und vom Obmann des Jagdausschusses zu unterzeichnen. Der so vorgelegte Abschussplan ist bei Rehwild zu erfüllen, sofern die BH den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens 1. April eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

Mindestabschüsse bei Böcke Kl. II, Geißen und Nachwuchsstücke (Wert kann um 20% übererfüllt werden)

Höchstabschüsse bei Böcke Kl. I



Wildstandregulierung Rehwild

§ 82 Abs.3,4,5

Fehlt die Unterschrift des Verpächters,

so <u>hat die Behörde</u> den Abschussplan für Rehwild ebenso <u>zu verfügen</u>, wie bei nicht rechtzeitiger, mangelhafter oder nicht dem Abs. 5 entsprechender Vorlage durch den Jagdausübungsberechtigten.



Zusammenfassung

Aufgaben Jagdausschuss

- Vertretung und Geschäftsbesorgung vom JA durch Obmann/Obfrau
- Die Verwertung der Genossenschaftsjagd
- Zustimmung des Jagdausschusses bei Aufnahme und Ausschluss eines Gesellschafters der JG
- Beschluss über Verwendung Pachtbetrag (4 Wochen)
- Beschluss über Verwendung der 10 % für Wildschadensminimierendeoder lebensraumverbessernde Maßnahmen
- 3-jährige Abschussplanung Rehwild (Ende März)
- Parteienstellung beim Abschuss Rotwild

